a) Einbringung des das Verfahren einleitenden Schriftsatzes im
elektronischen Rechtsverkehr
Rechtsverkehrs
Rechtsverkehr
2. Nach Tarifpost 1 beträgt die Entlohnung
bei einer Bemessungsgrundlage
bis einschließlich 40 Euro
über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro
über 110 Euro bis einschließlich 180 Euro
über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro
über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro9,20 Euro,
über 730 Euro bis einschließlich 1 090 Euro12,30 Euro,
über 1 090 Euro bis einschließlich 1 820 Euro
über 1 820 Euro bis einschließlich 3 630 Euro14,90 Euro,
über 3 630 Euro bis einschließlich 5 450 Euro
über 5 450 Euro bis einschließlich 7 270 Euro
über 7 270 Euro bis einschließlich 10 170 Euro
über 10 170 Euro bis einschließlich 34 820 Euro für je angefangene weitere 1 450 Euro um3,50 Euro
mehr,
über 34 820 Euro bis einschließlich 36 340 Euro um3,50 Euro mehr,
über 36 340 Euro bis einschließlich 363 360 Euro überdies
vom Mehrbetrag
über 36 340 Euro
über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag über 363 360 Euro
über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag0,05 vT,jedoch nie mehr als260,10 Euro.
über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag über 363 360 Euro
über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag über 363 360 Euro
über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag über 363 360 Euro
über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag über 363 360 Euro
über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag über 363 360 Euro
<ul> <li>über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag über 363 360 Euro</li></ul>
über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag über 363 360 Euro
über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag über 363 360 Euro
über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag über 363 360 Euro
über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag über 363 360 Euro
über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag über 363 360 Euro
über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag über 363 360 Euro
über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag über 363 360 Euro
über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag über 363 360 Euro
über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag über 363 360 Euro
über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag über 363 360 Euro
über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag über 363 360 Euro
über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag über 363 360 Euro
über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag über 363 360 Euro
über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag über 363 360 Euro
über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag über 363 360 Euro

4 T 1 T 'C (2 A) 1 'W T 1 ( A) ( 1 A 1 A 1 A 1 A 1 A 1 A 1 A 1 A 1 A 1	
4. In der Tarifpost 2 Abschnitt II letzter Absatz lauten die	1 200 50 Euro
Höchstbeträgebeziehungsweise	
5. In den Anmerkungen zu Tarifpost 2 lauten die Höchstbet	
in der Z 2und in der Z 3	
	14,90 Euro.
6. Nach Tarifpost 3 A Abschnitt I beträgt die Entlohnung	
bei einer Bemessungsgrundlage	
bis einschließlich 40 Euro	29,20 Euro,
über 40 Euro bis einschließlich 70 Euro	
über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro	
über 110 Euro bis einschließlich 180 Euro	
über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro	
über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro	
über 730 Euro bis einschließlich 1 090 Euro	
über 1 090 Euro bis einschließlich 1 820 Euro	
über 1 820 Euro bis einschließlich 3 630 Euroüber 3 630 Euro bis einschließlich 5 450 Euro	
über 5 450 Euro bis einschließlich 7 270 Euro	
über 7 270 Euro bis einschließlich 10 170 Euro	
über 10 170 Euro bis einschließlich 34 820 Euro für je	288,80 Euro,
angefangene weitere 1 450 Euro um	20.20 Euro
mehr.	29,20 Eu10
über 34 820 Euro bis einschließlich 36 340 Euro um	20 20 Furo
mehr,	29,20 Euro
über 36 340 Euro bis einschließlich 363 360 Euro überdi	AC
vom Mehrbetrag	CS
über 36 340 Euro	1 vT
über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag	1 11,
über 363 360 Euro	
HDEC 303 300 CHEO	0.5  vT
jedoch nie mehr als	17 308,80 Euro.
jedoch nie mehr als	17 308,80 Euro.
jedoch nie mehr als	17 308,80 Euro. ee 17 308,80 Euro
jedoch nie mehr als  7. In der Tarifpost 3 A Abschnitt II lauten die Höchstbeträg im vorletzten Absatz	17 308,80 Euro. ee 17 308,80 Euro
jedoch nie mehr als  7. In der Tarifpost 3 A Abschnitt II lauten die Höchstbeträg im vorletzten Absatz	17 308,80 Euro. ee 17 308,80 Euro
jedoch nie mehr als  7. In der Tarifpost 3 A Abschnitt II lauten die Höchstbeträg im vorletzten Absatz	17 308,80 Euro. e 17 308,80 Euro 8 654,50 Euro.
jedoch nie mehr als  7. In der Tarifpost 3 A Abschnitt II lauten die Höchstbeträg im vorletzten Absatz	17 308,80 Euro. e 17 308,80 Euro 8 654,50 Euro. 36,40 Euro,
jedoch nie mehr als	17 308,80 Euro. ee 17 308,80 Euro 8 654,50 Euro. 36,40 Euro, 54,50 Euro,
jedoch nie mehr als  7. In der Tarifpost 3 A Abschnitt II lauten die Höchstbeträg im vorletzten Absatz und im letzten Absatz	17 308,80 Euro. ee 17 308,80 Euro 8 654,50 Euro. 36,40 Euro, 54,50 Euro, 72,50 Euro,
jedoch nie mehr als  7. In der Tarifpost 3 A Abschnitt II lauten die Höchstbeträg im vorletzten Absatz und im letzten Absatz.  8. Nach Tarifpost 3 B Abschnitt I beträgt die Entlohnung bei einer Bemessungsgrundlage bis einschließlich 40 Euro über 40 Euro bis einschließlich 70 Euro über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro über 110 Euro bis einschließlich 180 Euro	
jedoch nie mehr als  7. In der Tarifpost 3 A Abschnitt II lauten die Höchstbeträg im vorletzten Absatz und im letzten Absatz.  8. Nach Tarifpost 3 B Abschnitt I beträgt die Entlohnung bei einer Bemessungsgrundlage bis einschließlich 40 Euro über 40 Euro bis einschließlich 70 Euro über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro über 110 Euro bis einschließlich 180 Euro über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro	
jedoch nie mehr als  7. In der Tarifpost 3 A Abschnitt II lauten die Höchstbeträg im vorletzten Absatz und im letzten Absatz.  8. Nach Tarifpost 3 B Abschnitt I beträgt die Entlohnung bei einer Bemessungsgrundlage bis einschließlich 40 Euro über 40 Euro bis einschließlich 70 Euro über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro über 110 Euro bis einschließlich 180 Euro über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro	
jedoch nie mehr als  7. In der Tarifpost 3 A Abschnitt II lauten die Höchstbeträg im vorletzten Absatz und im letzten Absatz.  8. Nach Tarifpost 3 B Abschnitt I beträgt die Entlohnung bei einer Bemessungsgrundlage bis einschließlich 40 Euro über 40 Euro bis einschließlich 70 Euro über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro über 110 Euro bis einschließlich 180 Euro über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro über 730 Euro bis einschließlich 1 090 Euro	
jedoch nie mehr als  7. In der Tarifpost 3 A Abschnitt II lauten die Höchstbeträg im vorletzten Absatz und im letzten Absatz.  8. Nach Tarifpost 3 B Abschnitt I beträgt die Entlohnung bei einer Bemessungsgrundlage bis einschließlich 40 Euro über 40 Euro bis einschließlich 70 Euro über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro über 110 Euro bis einschließlich 180 Euro über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro über 730 Euro bis einschließlich 1 090 Euro über 1 090 Euro bis einschließlich 1 820 Euro	
jedoch nie mehr als  7. In der Tarifpost 3 A Abschnitt II lauten die Höchstbeträg im vorletzten Absatz	
jedoch nie mehr als  7. In der Tarifpost 3 A Abschnitt II lauten die Höchstbeträg im vorletzten Absatz und im letzten Absatz.  8. Nach Tarifpost 3 B Abschnitt I beträgt die Entlohnung bei einer Bemessungsgrundlage bis einschließlich 40 Euro über 40 Euro bis einschließlich 70 Euro über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro über 110 Euro bis einschließlich 180 Euro über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro über 730 Euro bis einschließlich 1 090 Euro über 1 090 Euro bis einschließlich 1 820 Euro über 1 820 Euro bis einschließlich 3 630 Euro über 3 630 Euro bis einschließlich 5 450 Euro	
jedoch nie mehr als  7. In der Tarifpost 3 A Abschnitt II lauten die Höchstbeträg im vorletzten Absatz und im letzten Absatz	
jedoch nie mehr als  7. In der Tarifpost 3 A Abschnitt II lauten die Höchstbeträg im vorletzten Absatz und im letzten Absatz.  8. Nach Tarifpost 3 B Abschnitt I beträgt die Entlohnung bei einer Bemessungsgrundlage bis einschließlich 40 Euro über 40 Euro bis einschließlich 70 Euro über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro über 110 Euro bis einschließlich 180 Euro über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro über 730 Euro bis einschließlich 1 090 Euro über 1 090 Euro bis einschließlich 1 820 Euro über 1 820 Euro bis einschließlich 3 630 Euro über 3 630 Euro bis einschließlich 5 450 Euro über 5 450 Euro bis einschließlich 7 270 Euro über 7 270 Euro bis einschließlich 10 170 Euro	
jedoch nie mehr als  7. In der Tarifpost 3 A Abschnitt II lauten die Höchstbeträg im vorletzten Absatz und im letzten Absatz.  8. Nach Tarifpost 3 B Abschnitt I beträgt die Entlohnung bei einer Bemessungsgrundlage bis einschließlich 40 Euro über 40 Euro bis einschließlich 70 Euro über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro über 110 Euro bis einschließlich 180 Euro über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro über 730 Euro bis einschließlich 1 090 Euro über 1 090 Euro bis einschließlich 1 820 Euro über 1 820 Euro bis einschließlich 3 630 Euro über 3 630 Euro bis einschließlich 5 450 Euro über 5 450 Euro bis einschließlich 7 270 Euro über 7 270 Euro bis einschließlich 10 170 Euro über 10 170 Euro bis einschließlich 34 820 Euro	
jedoch nie mehr als  7. In der Tarifpost 3 A Abschnitt II lauten die Höchstbeträg im vorletzten Absatz und im letzten Absatz.  8. Nach Tarifpost 3 B Abschnitt I beträgt die Entlohnung bei einer Bemessungsgrundlage bis einschließlich 40 Euro über 40 Euro bis einschließlich 70 Euro über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro über 110 Euro bis einschließlich 180 Euro über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro über 730 Euro bis einschließlich 1 090 Euro über 1 090 Euro bis einschließlich 1 820 Euro über 1 820 Euro bis einschließlich 3 630 Euro über 3 630 Euro bis einschließlich 5 450 Euro über 5 450 Euro bis einschließlich 7 270 Euro über 7 270 Euro bis einschließlich 34 820 Euro über 10 170 Euro bis einschließlich 34 820 Euro für je angefangene weitere 1 450 Euro um	
jedoch nie mehr als  7. In der Tarifpost 3 A Abschnitt II lauten die Höchstbeträg im vorletzten Absatz und im letzten Absatz.  8. Nach Tarifpost 3 B Abschnitt I beträgt die Entlohnung bei einer Bemessungsgrundlage bis einschließlich 40 Euro über 40 Euro bis einschließlich 70 Euro über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro über 110 Euro bis einschließlich 180 Euro über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro über 730 Euro bis einschließlich 1 090 Euro über 1 090 Euro bis einschließlich 1 820 Euro über 1 820 Euro bis einschließlich 3 630 Euro über 3 630 Euro bis einschließlich 5 450 Euro über 5 450 Euro bis einschließlich 7 270 Euro über 7 270 Euro bis einschließlich 34 820 Euro über 10 170 Euro bis einschließlich 34 820 Euro für je angefangene weitere 1 450 Euro um mehr,	
jedoch nie mehr als  7. In der Tarifpost 3 A Abschnitt II lauten die Höchstbeträg im vorletzten Absatz und im letzten Absatz.  8. Nach Tarifpost 3 B Abschnitt I beträgt die Entlohnung bei einer Bemessungsgrundlage bis einschließlich 40 Euro über 40 Euro bis einschließlich 70 Euro über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro über 110 Euro bis einschließlich 180 Euro über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro über 730 Euro bis einschließlich 1 090 Euro über 1 090 Euro bis einschließlich 1 820 Euro über 1 820 Euro bis einschließlich 3 630 Euro über 3 630 Euro bis einschließlich 5 450 Euro über 5 450 Euro bis einschließlich 7 270 Euro über 7 270 Euro bis einschließlich 34 820 Euro über 10 170 Euro bis einschließlich 34 820 Euro für je angefangene weitere 1 450 Euro um	
jedoch nie mehr als  7. In der Tarifpost 3 A Abschnitt II lauten die Höchstbeträg im vorletzten Absatz und im letzten Absatz.  8. Nach Tarifpost 3 B Abschnitt I beträgt die Entlohnung bei einer Bemessungsgrundlage bis einschließlich 40 Euro über 40 Euro bis einschließlich 70 Euro über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro über 110 Euro bis einschließlich 180 Euro über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro über 730 Euro bis einschließlich 1 090 Euro über 1 090 Euro bis einschließlich 1 820 Euro über 1 820 Euro bis einschließlich 3 630 Euro über 3 630 Euro bis einschließlich 3 630 Euro über 3 450 Euro bis einschließlich 7 270 Euro über 7 270 Euro bis einschließlich 34 820 Euro über 10 170 Euro bis einschließlich 34 820 Euro für je angefangene weitere 1 450 Euro um mehr, über 34 820 Euro bis einschließlich 36 340 Euro um	
jedoch nie mehr als  7. In der Tarifpost 3 A Abschnitt II lauten die Höchstbeträg im vorletzten Absatz	
jedoch nie mehr als  7. In der Tarifpost 3 A Abschnitt II lauten die Höchstbeträg im vorletzten Absatz und im letzten Absatz.  8. Nach Tarifpost 3 B Abschnitt I beträgt die Entlohnung bei einer Bemessungsgrundlage bis einschließlich 40 Euro über 40 Euro bis einschließlich 70 Euro über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro über 110 Euro bis einschließlich 180 Euro über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro über 730 Euro bis einschließlich 1 090 Euro über 1 090 Euro bis einschließlich 1 820 Euro über 1 820 Euro bis einschließlich 3 630 Euro über 3 630 Euro bis einschließlich 5 450 Euro über 5 450 Euro bis einschließlich 7 270 Euro über 7 270 Euro bis einschließlich 34 820 Euro über 10 170 Euro bis einschließlich 34 820 Euro für je angefangene weitere 1 450 Euro um mehr, über 34 820 Euro bis einschließlich 36 340 Euro um mehr,	
jedoch nie mehr als  7. In der Tarifpost 3 A Abschnitt II lauten die Höchstbeträg im vorletzten Absatz	
jedoch nie mehr als  7. In der Tarifpost 3 A Abschnitt II lauten die Höchstbeträg im vorletzten Absatz	
jedoch nie mehr als  7. In der Tarifpost 3 A Abschnitt II lauten die Höchstbeträg im vorletzten Absatz und im letzten Absatz.  8. Nach Tarifpost 3 B Abschnitt I beträgt die Entlohnung bei einer Bemessungsgrundlage bis einschließlich 40 Euro über 40 Euro bis einschließlich 70 Euro über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro über 110 Euro bis einschließlich 180 Euro über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro über 730 Euro bis einschließlich 1 090 Euro über 1 820 Euro bis einschließlich 1 820 Euro über 1 820 Euro bis einschließlich 3 630 Euro über 3 630 Euro bis einschließlich 5 450 Euro über 5 450 Euro bis einschließlich 7 270 Euro über 7 270 Euro bis einschließlich 34 820 Euro über 10 170 Euro bis einschließlich 34 820 Euro über 34 820 Euro bis einschließlich 36 340 Euro mehr, über 34 820 Euro bis einschließlich 36 340 Euro um mehr, über 36 340 Euro bis einschließlich 363 360 Euro überdi vom Mehrbetrag über 36 340 Euro	

9. In der Tarifpost 3 B Abschnitt II lauten die Höchstbeträge im zweiten Absatz
und im dritten Absatz
10. Nach Tarifpost 3 C Abschnitt I beträgt die Entlohnung
bei einer Bemessungsgrundlage
bis einschließlich 40 Euro
über 40 Euro bis einschließlich 70 Euro65,50 Euro,
über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro87,10 Euro,
über 110 Euro bis einschließlich 180 Euro95,80 Euro,
über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro108,50 Euro,
über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro
über 730 Euro bis einschließlich 1 090 Euro
über 1 090 Euro bis einschließlich 1 820 Euro
über 3 630 Euro bis einschließlich 5 450 Euro210,80 Euro, über 3 630 Euro bis einschließlich 5 450 Euro260,10 Euro,
über 5 450 Euro bis einschließlich 7 270 Euro325,00 Euro,
über 7 270 Euro bis einschließlich 10 170 Euro
über 10 170 Euro bis einschließlich 34 820 Euro
für je angefangene weitere 1 450 Euro um43,70 Euro
mehr,
über 34 820 Euro bis einschließlich 36 340 Euro um43,70 Euro mehr,
über 36 340 Euro bis einschließlich 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag
über 36 340 Euro
über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag
über 363 360 Euro
jedoch nie mehr als
11. In der Tarifpost 3 C Abschnitt II lauten die Höchstbeträge
im zweiten Absatz25 963,10 Euro
und im dritten Absatz

über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro	
über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro	29,20 Euro,
über 730 Euro bis einschließlich 1 820 Euro	43,70 Euro,
über 1 820 Euro bis einschließlich 20 670 Euro	
für je angefangene weitere 1 450 Euro um	9,20 Euro
mehr,	
über 20 670 Euro bis einschließlich 21 800 Euro um	9,20 Euro
mehr,	
über 21 800 Euro für je angefangene weitere 1 450 Euro un	a4,90 Euro
mehr,	
jedoch nie mehr als	577,40 Euro
für die halbe Stunde.	,
19. In der Tarifpost 8 Abs. 2 lautet der Höchstbetrag	231,10 Euro.
20. In der Tarifpost 9 Z 1 lit. c lautet der Betrag	
in der Z 4	
m 441 2 · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	20,20 2010.